

Art. 31 BayJG

Bayerisches Jagdgesetz (BayJG)

Landesrecht Bayern

VI. Abschnitt – Jagdausübung -> 2. – Jagdbeschränkungen

Titel: Bayerisches Jagdgesetz (BayJG)

Normgeber: Bayern

Amtliche Abkürzung: BayJG

Gliederungs-Nr.: 792-1-L

Normtyp: Gesetz

Art. 31 BayJG – Örtliche Beschränkungen

(1) Die Ausübung der Jagd in Nationalparks wird durch Rechtsverordnung nach Art. 8 Abs. 4 des Bayerischen Naturschutzgesetzes, in Naturschutzgebieten durch Rechtsverordnung nach den Art. 7 und 45 des Bayerischen Naturschutzgesetzes geregelt. Vorschriften über die Ausübung der Jagd in Wildparks erlässt das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung (§ 20 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes).

(2) In Wintergattern (Art. 25) darf Schalenwild, ausgenommen krankes und kümmerndes Wild, nicht erlegt werden. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn dies mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl, insbesondere auf die Interessen der Land- und Forstwirtschaft und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege notwendig ist.

(3) Die höhere Jagdbehörde kann die Bejagung von Wildarten, die in ihrem Bestand bedroht erscheinen, in bestimmten Gebieten oder in bestimmten Jagdrevieren durch Rechtsverordnung oder durch Anordnung für den Einzelfall dauernd oder zeitweise gänzlich verbieten (§ 21 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes).